



Informationsschreiben

zur Umsetzung
der elektronischen Gestellungsmitteilung bei der Einfuhr
an der deutsch-schweizerischen Grenze zum 01.01.2023

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Mitteilung an die Zollbehörde, dass Waren bei der Zollstelle tatsächlich körperlich eingetroffen sind und für Zollkontrollen zur Verfügung stehen (sog. Gestellung) nach Artikel 139 UZK¹ und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung gemäß Artikel 145 Absatz 1 UZK müssen nach dem Ende der Übergangsregelung gemäß Artikel 278 Absatz 2 Buchstabe a) UZK i. V. m. Artikel 10 UZK-TDA² dem Grundsatz aus Artikel 6 Absatz 1 UZK entsprechend ab dem **1. Januar 2023** zusätzlich zur Zollanmeldung - auch zusätzlich zur Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) - **elektronisch** abgegeben werden.
- 1.2 Die elektronische Gestellungsmitteilung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mittels IT-Verfahren ATLAS (hier: **SumA**) ist somit **ab dem 1. Januar 2023** auch in den Fällen abzugeben, in denen keine summarische Eingangsanmeldung gemäß Artikel 127 Absatz 2 Buchstabe b) UZK i. V. m. dem Abkommen vom 25. Juni 2009 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmaßnahmen (ABl. (EU) L 199, S. 24 vom 31.07.2009) abzugeben ist.
- 1.3 Eine elektronische Gestellungsmitteilung ist - **nicht** - erforderlich bei:
- 1.3.1 Unionswaren, die ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status gemäß Artikel 155 Absatz 2 UZK i. V. m. Artikel 119 Abs. 2 UZK-DA³ befördert werden, in das

¹ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachfolgend: **UZK**)

² Delegierte Verordnung (EU) 2016/341 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Übergangsbestimmungen für bestimmte Vorschriften des Zollkodex der Union, für den Fall, dass die entsprechenden elektronischen Systeme noch nicht betriebsbereit sind, und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 (nachfolgend: **UZK-TDA**)

³ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (nachfolgend: **UZK-DA**)

Zollgebiet der Union verbracht werden, nachdem sie das Zollgebiet auf dem Luft- oder Seeweg vorübergehend verlassen haben und die Beförderung auf direktem Wege ohne Zwischenstopp außerhalb des Zollgebiets der Union erfolgt ist (Artikel 136 Absatz 3 UZK; z. B. Seeverkehre im zugelassenen Linienverkehr),

- 1.3.2 Waren, die auf dem See- oder Luftweg in das Zollgebiet der Union verbracht werden und für die Beförderung an Bord des Beförderungsmittels bleiben (Artikel 139 Absatz 2 UZK),
- 1.3.3 Waren, die sich beim Verbringen in das Zollgebiet der Union bereits im Versandverfahren befinden und bei der das Versandverfahren - **nicht** - bei der Zollstelle beendet wird, d.h. - **nur** - durchgehende Versandverfahren (Artikel 141 Absatz 1 UZK; hier: Gestellung bei der Durchgangszollstelle gemäß Artikel 304 Abs. 1 UZK-IA⁴),
- 1.3.4 Waren im Durchgangsverkehr (Artikel 139 Absatz 6 UZK i. V. m. Artikel 16 ff. des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr)
- 1.3.5 Waren im kleinen Grenzverkehr zur Schweiz, die mittels Abfertigungsschein (Vordruck KA 009 (2018) angemeldet werden (Art. 139 Abs. 6 UZK i.V.m. Artikel 13 des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr)
- 1.3.6 Waren, die gemäß Art. 135 UZK-DA mündlich zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden können, z.B. Waren zu nichtkommerziellen Zwecken i.S.d. Art. 1 Nr. 21 UZK-DA (u.a. einfuhrabgabepflichtige Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden),
- 1.3.7 Waren, die gemäß Art. 136 UZK-DA mündlich zur vorübergehenden Verwendung und zur Wiederausfuhr angemeldet werden können,
- 1.3.8 Waren, die als angemeldet gelten (Art. 141 UZK-DA, Art. 218 UZK-IA),
- 1.3.9 papiergestützte Zollanmeldung von Reisenden gemäß Art. 143 UZK-DA,
- 1.3.10 diplomatisches (konsularisches) Kuriergepäck,
- 1.3.11 Waren, die mit Carnet A.T.A. befördert werden, wenn sie - **nicht** - im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert werden,
- 1.3.12 Übersiedlungsgut, wenn es - **nicht** - im Rahmen eines Beförderungsvertrags befördert wird.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (nachfolgend: **UZK-IA**)

2. Technische Umsetzung in ATLAS - Grundsatz

- 2.1 Deutschland hat von der Ermächtigung in Artikel 145 Absatz 8 Buchstabe b) UZK Gebrauch gemacht und die Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung mit der Gestellungsmitteilung kombiniert.
- 2.2 Die elektronische Gestellungsmitteilung und die elektronische Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung sind grundsätzlich über das IT-Verfahren ATLAS - Anwendung Summarische Anmeldung (SumA) - abzugeben. Hierzu verweise ich auf die Ausführungen in Kapitel 4.5.2 und 4.5.3 der für ATLAS-Teilnehmer verpflichtenden Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS⁵ (§ 28 Absatz 1 Zollverwaltungsgesetz, § 8a Zollverordnung).
- 2.3 Die elektronische Gestellungsmitteilung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung ist grundsätzlich **durch den ATLAS-Teilnehmer** mit der Zollanmeldung oder Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG) zu verknüpfen (Kapitel 4.5.5.1 Absatz 1 VA ATLAS und Kapitel 2.2 und 7.2.7 des Merkblatts für ATLAS-Teilnehmer⁶).
- 2.4 Die Verwendung der Anwendung ATLAS-SumA hängt davon ab, dass die Zollstelle zuvor den Arbeitsplatz der Zollstelle als (fiktiven) Verwahrungsort für den jeweiligen ATLAS-Teilnehmer angelegt hat (siehe Kapitel 4.5.2.1.1 VA ATLAS). Hierzu wird den ab 01.01.2023 an der deutsch-schweizerischen Grenze ATLAS-SumA nutzenden ATLAS-Teilnehmern empfohlen, rechtzeitig vor der ersten beabsichtigten Gestellung bei der betreffenden Zollstelle die Erfassung in der dort gepflegten Anwendung „SumA-spezifische Stammdaten“ formlos zu beantragen.

3. Technische Umsetzung in ATLAS - Vereinfachung

- 3.1 Die elektronische Gestellungsmitteilung kann auch mit der Bestätigung der Gestellung durch den ATLAS-Teilnehmer mittels einer sogenannten CUSCON-Nachricht im Rahmen der Zollanmeldung vor Gestellung (ZvG, Artikel 171 UZK) abgegeben werden. Es werden somit die Gestellung beim Verbringen nach Artikel 139 UZK und die für die Annahme einer Zollanmeldung erforderliche Gestellung gemäß Artikel 172 UZK kombiniert.
- 3.2 Die Abgabe einer elektronischen Gestellungsmitteilung mittels ATLAS-SumA ist im Warenverkehr mit der Schweiz an den Grenzzollstellen in den Fällen **nicht** erforderlich, in denen
- a) vor der Gestellung eine ZvG in ATLAS abgegeben worden ist
- und**
- b) diese ZvG mittels einer CUSCON-Nachricht⁷ **vom ATLAS-Teilnehmer bestätigt** wird (siehe Kapitel 7.2.8.2 des Merkblatts für ATLAS-Teilnehmer)

⁵ Verfahrensanweisung zum IT-Verfahren ATLAS Stand: Januar 2022 (nachfolgend: VA ATLAS)

⁶ Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.0/ AES-Release 3.0 Stand: Januar 2022 (nachfolgend: **Merkblatt für ATLAS-Teilnehmer**)

⁷ Customs Confirmation - Bestätigung einer vorzeitigen Anmeldung

- 3.3 Diese CUSCON-Nachricht wird dann als elektronische Gestellungsmitteilung gewertet (Artikel 190 UZK-IA). Die ZvG wird erst mit der Bestätigung der physischen Ankunft der Waren am Arbeitsplatz der Zollstelle (= Gestellung) durch die CUSCON-Nachricht des ATLAS-Teilnehmers rechtswirksam (siehe Kapitel 4.6.2.1 Absatz 1 VA ATLAS).
- 3.4 Die Anwendung der Vereinfachung schließt die freiwillige Abgabe der elektronischen Gestellungsmitteilung mittels IT-Fachanwendung ATLAS-SumA nicht aus.

4. Keine Anwendung der Vereinfachung

- 4.1 Liegt **keine** ZvG vor - z.B. Carnet A.T.A. oder Übersiedlungsgut im Rahmen eines Beförderungsvertrags sowie Internet-Zollanmeldung (IZA) - sowie bei der Eröffnung von Versandanmeldungen, wird eine ATLAS-SumA gemäß vorstehendem Kapitel 2 benötigt.
- 4.2 Gleiches gilt, wenn zwar eine ZvG vorliegt, diese aber durch den ATLAS-Teilnehmer **nicht** durch eine CUSCON-Nachricht bestätigt wird.

5. Beendigung von Versandverfahren

- 5.1 Nach Beendigung eines Versandverfahrens mit MRN werden Daten an die Anwendung „ATLAS-SumA“ grundsätzlich automatisiert übergeben und eine endgültige SumA mit Registriernummer erzeugt (siehe Kapitel 4.5.3.4 VA ATLAS).
- 5.2 Grundsätzlich hat der ATLAS-Teilnehmer die ZvG mit der SumA zu verknüpfen (siehe Kapitel 4.5.5.1 VA ATLAS).
- 5.3 Sofern zu den automatisiert angelegten SumA-Positionen gleichzeitig bereits ZvGen vorliegen, kann ausnahmsweise auf die zusätzliche Bestätigung der Gestellung mittels einer CUSCON-Nachricht verzichtet werden.

6. ATLAS- Anwendersoftware

- 6.1 Bei Fragen zu Ihrer individuellen ATLAS-Anwendersoftware bitte ich Sie sich unmittelbar an Ihren Softwareanbieter zu wenden.
- 6.2 Der Service Desk Zoll steht lediglich für fachliche Anwenderprobleme (z.B. Nutzung von Codierungen und Erläuterungen zu einzelnen Eingabefeldern) hinsichtlich EAS, IIA, IZA, IVA, IAA-Plus, ISA-SumA, IAEO, IA-BIN, IA-ABIN und EZT-online von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr (außer an gesetzlichen Feiertagen) zur Verfügung. Außerhalb der Öffnungszeiten des Service Desk Zoll und zu allen weiteren Fragen (z.B. Systemausfall, Störungen beim Nachrichtenaustausch usw.) nimmt der Service Desk ITZBund Anfragen entgegen (siehe Kapitel 8.1 VA ATLAS).

Im Auftrag
gez. Günter Dillinger

Günter Dillinger
Hauptzollamt Singen
Sachgebiet B
Arbeitsbereichsleiter

Hausanschrift: Maggistraße 3, 78224 Singen
Postanschrift: Postfach 4 20, 78204 Singen
Tel.: 0 77 31 / 82 05 - 3210 (Zentrale - 0)

E-Mail: poststelle.hza-singen@zoll.bund.de
De-Mail: poststelle.hza-singen@zoll.de-mail.de
Internet: www.zoll.de